IMT Nuremberg Archives

H – 2842

International Court of Justice

H2842 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 19 July 1948

I certify that Document Number EC-410 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-298 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al., which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2842 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document EC-410 No. USA-298 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 15 July 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

Abschrift — Anlage 11

Ministerpräsident Generalfeldmarschall
G ö r i n g
Beauftragter für den Vierjahresplan
Vorsitzender
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
St.M.Dev.9547

Berlin W.8, den 19.Okt. 1939
Leipziger Str. 3

EC. 410

In der Sitzung vom 13.Oktober habe ich für die wirtschaftliche Verwaltung der besetzten Gebiete eingehende Richtlinien gegeben. Ich fasse sie nochmals kurz dahin zusammen:

1. Die Aufgabenstellung für die wirtschaftliche Behandlung der einzelnen Verwaltungsbezirke ist verschieden je nachdem, ob es sich um Land handelt, welches dem Deutschen Reich politisch angegliedert wird, oder um das Generalgouvernement, das voraussichtlich nicht zum Reichsgebiet geschlagen werden wird.

Während in den erstgenannten Bezirken der Auf- und Ausbau der Wirtschaft, die Erhaltung ihrer Produktionskraft und ihrer Vorräte und die möglichst rasche und vollständige Eingliederung in die gesamtdeutsche Wirtschaft zu betreiben ist, müssen aus den Gebieten des Generalgouvernements alle für die deutsche Kriegswirtschaft brauchbaren Rohstoffe, Altstoffe, Maschinen usw. herausgenommen werden. Betriebe, die nicht für die notdürftige Aufrechterhaltung des nackten Lebens der Bewohnerschaft unbedingt notwendig sind, müssen nach Deutschland überführt werden, soweit nicht die Übertragung unverhältnismässig viel Zeit erfordert, und deshalb ihre Beschäftigung mit deutschen Aufträgen an Ort

und

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 298
Filed Dec 14, 1945

An
die Herren Reichsminister,
die Geschäftsgruppen und
Generalbevollmächtigten
des Vierjahresplans.

A 090163
H2842 - 0004

EC-410 2

und Stelle zweckmässiger ist. (vgl.auch Anlage 2 des Erlasses des Oberkommandos des Heeres vom 9.Oktober 1939 Nr. 1927/39 geh.).

2. Trotz der verschiedenartigen politischen Behandlung erfordert aber die Tatsache, dass alle Gebiete bisher zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum mit vielfachen wechselseitigen Verpflichtungen gehört haben, einstweilen eine einheitliche wirtschaftliche Lenkung, die nach Lage der Dinge nur von Berlin ausgeübt werden kann.

3. Schon in meinem Erlass vom 28.September 1939 - St.M.Dev. 8924/39 - habe ich mir diese einheitliche Lenkung vorbehalten. Auch unter den neu geordneten Verhältnissen behalte ich mir nicht nur die Herausgabe allgemeiner Anweisungen, sondern auch von Einzelanordnungen auf wirtschaftlichem Gebiet weitgehend vor.

4. Um die Gebiete, insbesondere auch die zum Deutschen Reich tretenden, dem vom Führer verfolgten Ziel am besten dienstbar zu machen, muss das aus polnischer Hand für das Reich zu übernehmende Eigentum an Grundstücken, Betrieben, beweglichen Gegenständen und Rechten einheitlich betreut und verwaltet werden.

Zu diesem Zweck habe ich eine Haupttreuhandstelle Ost eingerichtet, die mir persönlich untersteht und folgende Aufgaben zu erfüllen hat:

a) Die Erfassung des Vermögens des polnischen Staates innerhalb der von den deutschen Truppen besetzten Gebiete und die Sorge für die ordnungsmässige Verwaltung; entsprechendes gilt für Privatvermögen polnischer und jüdischer Hand;

b) die Regelung des Geld- und Kreditwesens nach näherer Weisung des Reichswirtschaftsministeriums;

c) die Anordnung aller wirtschaftlichen Massnahmen, die zur Überleitung der Wirtschaftsführung auf die einzelnen Verwaltungsgebiete erforderlich sind, und die Durchführung der notwendigen Auseinandersetzungen und Verrechnungen;

d) die Vorbereitung einer etwa notwendig werdenden Auseinandersetzung mit den fremdstaatlichen Gläubigern.

e)

A 090164

H2842 - 0005

H2842 – 0006

 Ee-410 3

e) Die Haupttreuhandstelle Ost, die sowohl in Berlin wie bei dem Reichsminister Frank ihren Sitz hat, wird für die einzelnen Verwaltungsbezirke Treuhandstellen einrichten, die ihr unmittelbar unterstehen. Die Treuhandstellen haben den Verwaltungschef ihres Verwaltungsbezirks über ihre Tätigkeit dauernd auf dem Laufenden zu halten.

f) Beschlagnahmen dürfen nur noch von der Haupttreuhandstelle Ostim Benehmen mit den beteiligten Verwaltungschefs bezw. dem Generalgouverneur (Oberverwaltungschef) verfügt werden. Bisher von örtlichen Stellen durchgeführte Beschlagnahmen sind nur wirksam, wenn sie von der Haupttreuhandstelle Ost bestätigt werden. Ist die Bestätigung bis zum 1.Februar 194o nicht ausgesprochen, so erlischt die Beschlagnahme.

Die Hautptreuhandstelle kann zur Verwaltng von Unternehmen und Vermögenswerten aller Art kommissarische Verwalter bestellen. Soweit bereits von anderen Stellen solche Verwalter bestellt worden sind, kann die Haupttreuhandstelle sie abberufen und andere Verwalter einsetzen. Die Verwalter bedürfen der Entlastung durch die Haupttreuhandstelle Ost.

Die Haupttreuhandstelle Ost kann ihre Befugnisse auf die örtliche Treuhandstelle übertragen.

Unberührt bleiben militärische Requisitionen und die Inanspruchnahme von Grundstücken, Einrichtungsgegenständen u.a. für unmittelbare Zwecke der Zivilverwaltung.

g) Die Haupttreuhandstelle Ost kann zur Durchführung ihrer Aufgabe Verwaltungsvorschriften erlassen. Allgemeine Anordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Verkündung in den Amtsblättern der Verwaltungsbezirke.

h) Mit der Einrichtung und einstweiligen Leitung der Haupttreuhandstelle Ost habe ich den Bürgermeister a.D. W i n k l e r beauftragt.

5. Ich erwarte, von den Leitern der Verwaltungsbezirke, wie ich schon in de Sitzung vom 13.Oktober ausgeführt habe, vollste Unterstützung der von der Haupttreuhandstelle und den Treuhandstellen durchgeführten Massnahmen. Je reibungsloser

diese

A 090165

H2842 – 0007

EC-H10 ... 4

diese Unterstützung gewährt wird, umso schneller wird die Haupttreuhandstelle Ost in der Lage sein, ihre Tätigkeit in den einzelnen Verwaltungsbezirken zu beendigen. Jede wilde Beschlagnahme und jede Bereicherung Einzelner wird nach den allgemeinen Strafgesetzen und Kriegsgesetzen verfolgt werden, es kommt darauf an, dass das der Beschlagnahme verfallene polnische Vermögen im Interesse des Reichs, d.h. der Allgemeinheit, aber nicht zu Gunsten Einzelner verwertet wird.

gez. G ö r i n g .

An

a) Herrn Reichsminister Frank,
b) Herrn Gauleiter Forster,
c) Herrn Oberpräsident und Gauleiter Koch,
d) Herrn Oberpräsident und Gauleiter Wagner, Breslau,
e) Herrn Senatspräsident Greiser, Posen.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung.

gez. G ö r i n g.

Beglaubigt:
Strandmann
Verw. - Sekretär

A 09916

H2842 – 0008

EC-410

H-2842

Filed Dec. 14, 1945
[illegible]
[illegible]

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

298

(EC-410)

A 090162

EXHIBIT U.S.A. 298 (EC-410)

H2842 - 0009

H2842-0010

4 Pages

245

H2842-0011

EXHIBIT U.S.A. 228 (EC. 410